

Parkierungsverordnung der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 11 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Schönenwerd (Parkierungsreglement) beschliesst:

I ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

- 1 Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich beschränkt.
- 2 Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

II PARKIERUNGSORDNUNG

§ 2 Regelungen

In Schönenwerd gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:

- a. Grundsätzlich gilt auf öffentlichen Strassen und Plätzen das Parkieren mit Parkscheibe mit zusätzlicher Anzeige einer zeitlichen Beschränkung gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b) der eidgenössischen Signalisationsverordnung mit folgenden Zusatzbestimmungen:
 - In der mit dem Signal Parkieren mit Parkscheibe definierten Bereichen darf von Montag bis Sonntag durchgehend während maximal 3 Stunden parkiert werden. Mit einer Parkkarte kann, ausgenommen bei den Schulhäusern und dem Friedhof, uneingeschränkt parkiert werden.
 - Das Parkieren ist nur innerhalb der markierten Parkfelder gestattet.
- b. Die Parkplätze beim Freibad, Betoncouparena und Sportplatz werden separat bewirtschaftet.
- c. Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.

III PARKKARTEN

§ 3 Berechtigung

- 1 Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat oder 1 Jahr haben:
 - a. Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge
 - b. Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge
- 2 Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben
 - a. an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt,
 - b. an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind,
 - c. an Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Schönenwerd,
 - d. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Schönenwerd, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht,

- e. an Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Schönenwerd zur Berufsausübung tätig sind,
- f. in weiteren begründeten Fällen.

§ 4 Zeitliche Geltung

- ¹ Die Jahresparkkarten haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr ab dem Ausstelldatum.
- ² Die Monatsparkkarten haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Monat ab dem Ausstelldatum, Gültigkeit beträgt 30 Tage.
- ³ Die Tagesparkkarten mit einer allgemeinen Bezugsberechtigung haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Tag, Gültigkeit beträgt 24 Stunden ab Kauf.
- ⁴ Vorbehalten bleibt § 9.

§ 5 Örtliche Geltung

- ¹ Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in den entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.
- ² Keine Gültigkeit haben die Parkkarten namentlich auf den entsprechend signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen.

§ 6 Wirkung der Parkkarte

- ¹ Der Besitzer einer Parkkarte hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld.
- ² Pro Fahrzeug ist eine Parkkarte zu beziehen. Die Genehmigung für das Parkieren in der mit dem Signal Parkieren mit Parkscheibe definierten Zone gilt nur für das auf der Parkkarte hinterlegte Fahrzeug (Angabe Autonummer) und ist nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar.

§ 7 Verfahren

- ¹ Die Verwaltung der Einwohnergemeinde gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- ² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.
- ³ Die Monats- und Jahresparkkarten können ohne erneute Gesuchsstellung monatlich oder jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.

§ 8 Anbringen am Fahrzeug

Sofern eine ausgedruckte Parkkarte notwendig ist, muss diese gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

§ 9 Rückgabe, Entzug

- 1 Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.
- 2 Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen oder die Berechtigung löschen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
- 3 Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

§ 10 Zuständigkeiten Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat vollzieht das Parkierungsreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Schönenwerd und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- 2 Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.

§ 11 Berechtigung

- 1 Der Bauverwaltung obliegt der Entscheid über
 - a. Die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen (§ 7, Abs. 3);
 - b. Den allfälligen Entzug von Parkkarten (§ 9, Abs. 2).
- 2 Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat

IV GEBÜHREN

§ 12 Gebühren

Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsverordnung werden im Gebührentarif geregelt.

V INKRAKTTRETEN

§ 13 Inkrafttreten

- 1 Die Parkierungsverordnung tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 7. Dezember 2020 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision des §§ 2, 6 und Anhang A tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen worden ist, per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision des §§ 3, 4, 11 und Anhang tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. November 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Peter Hodel

sig. Mirela Cosic

Beschlossen vom Gemeinderat am 6. April 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Peter Hodel

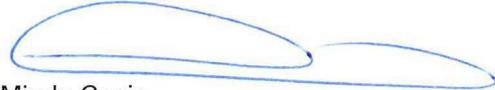
sig. Mirela Cosic

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. November 2023.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin


Charlotte Shah-Wuillemin


Mirela Cosic

Anhang A

Gebührentarif

Tarife gebührenpflichtige Parkplätze (Freibad, Betoncouparena, Sportplatz)
erste 3 Stunden gratis, pro weitere Stunde CHF 2.00

Tarife Parkkarten

Pro Tag	CHF	5.00
Pro Monat	CHF	45.00
Pro Jahr	CHF	480.00